

A n t r a g

der Fraktion der AfD

Asylleistungsmissbrauch verhindern, Sachleistungsprinzip konsequent anwenden

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass sowohl der "notwendige Bedarf" als auch der "notwendige persönliche Bedarf" im Sinne des § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausschließlich in Form von Sachleistungen gedeckt werden;
2. dass durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG die umfangreicheren Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf die Leistungsberechtigten erst dann entsprechende Anwendung finden, wenn diese sich 48 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Begründung:

Die Sozialleistungen, die Asylbewerbern in Deutschland nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, befinden sich im Verhältnis zu anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Der Umstand, dass diese Leistungen überwiegend in Form von Geldzahlungen erbracht werden, übt eine erhebliche Anziehungskraft auf Migranten aus, die sich bereitwillig über mehrere sichere Drittstaaten hinweg geben, um hierzulande in den Genuss dieser Leistungen zu gelangen.

Zwar räumt das Gesetz einen Ermessensspielraum dahin gehend ein, den sogenannten "notwendigen Bedarf" sowie den "notwendigen persönlichen Bedarf" im Sinne des § 3 AsylbLG in bestimmten Konstellationen auch in Form von Sachleistungen zu erbringen, jedoch wird von dieser Möglichkeit in der Praxis aufgrund des hiermit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwands nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

Um die anziehende Wirkung des deutschen Sozialsystems auf Migranten abzusenken, ist es daher notwendig, die aktuelle Gesetzeslage dahin gehend abzuändern, dass sowohl der "notwendige Bedarf" als auch der "notwendige persönliche Bedarf" ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt werden.

Der mit dieser Umstellung zwangsläufig verbundene kurzfristige Anstieg des Verwaltungsaufwands sowie der sich hieraus ergebende Kostenanstieg werden auf lange Sicht dadurch kompensiert, dass die Anzahl der

nach Deutschland einreisenden Migranten aufgrund der wegfallenden Sogwirkung dauerhaft zurückgehen wird, was wiederum zu einem langfristigen Absinken der Sozialausgaben führen wird. Durch die ausschließliche Gewährung von Sachleistungen zur Absicherung des Lebensunterhalts wird zudem sichergestellt, dass es zu keinem missbräuchlichen Mehrfachbezug von Sozialleistungen kommt und die Geldleistungen nicht mehr zu sachfremden Zwecken verwendet werden können.

Gleichzeitig bleibt durch die Umstellung auf Sachleistungen der Leistungsumfang unangetastet, wodurch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet wird.

Zur sinnvollen Ergänzung dieser Gesetzesänderung ist zugleich auch die von § 2 Abs. 1 AsylbLG auf 15 Monate begrenzte Bezugsdauer der geringeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf 48 Monate zu erhöhen. Durch die deutliche Verzögerung des Übergangs in die höher bemessenen Sozialhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird die Sogwirkung deutscher Sozialleistungen auf Migranten zusätzlich gedrosselt, da somit sichergestellt wird, dass die Asylbewerber für die Zeit von vier Jahren ausschließlich Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und sie hinsichtlich des Leistungsniveaus nicht vorschnell mit einem deutschen Arbeitslosengeld-II-Empfänger gleichgestellt werden.

Für die Fraktion:

Möller